

Beitragsordnung der SG Einheit Stendal e.V.

Die nachfolgende Beitragsordnung verstehen wir genderneutral, sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, etwaige Umlagen sowie die Anzahl der zu leistenden Vereinsstunden. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Kategorie der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
<u>Aktives Mitglied</u>	
A Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studierende, Auszubildende	120,00 €
B Rentner	140,00 €
C Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	210,00 €
D1 Kleine Familienmitgliedschaft: ein Erwachsener und dessen Kind der Kategorie A	270,00 €
D2 Familienmitgliedschaft: zwei Erwachsene und deren Kinder der Kategorie A	420,00 €
E Studierende der Hochschule Magdeburg Stendal entsprechend des Kooperationsvertrages in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober	60,00 €
<u>Förderndes Mitglied</u>	
F Förderndes Mitglied	20,00 €
<u>Gastmitglied</u>	
G Gastmitglied: Mitglieder, die in einem anderen Tennisverein Vollmitglied sind und Punktspiele für die SG Einheit Stendal bestreiten, mögliche Teilnahme am Mannschaftstraining während des Rahmenspielplanes für die Sommerpunktspiele des TSA	Beiträge der Kategorie A, B, C je zur Hälfte
<u>Ehrenmitglied</u>	
H Ehrenmitglied	0,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Ermäßigte Beiträge müssen beim Vorstand beantragt werden und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der Beitragsordnung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28.02. eines jeden Jahres fällig und wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinsstunden

1. Jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat im Jahr 6 Vereinsstunden zu leisten, die bis zum 31.10. desselben Jahres zu erbringen sind.
2. Für nicht geleistete Vereinsstunden ist ersatzweise auch eine Verrechnung mit 15,00 € pro Stunde möglich.
3. Die Bezahlung der nicht geleisteten Stunden erfolgt bis März des nachfolgenden Jahres über das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 5 Gebühren

Für die Nutzung der Tennisplätze werden folgende gesonderte Gebühren erhoben.

Nutzung von Flutlicht durch Mitglieder und Nichtmitglieder	10 Euro/Stunde
Nutzung Tennisplatz durch ein nicht aktives Mitglied	20 Euro/Stunde

Nutzt ein Sportler, der nicht aktives Mitglied ist, GEMEINSAM mit einem aktiven Mitglied einen Tennisplatz, so werden nur 50 % der Gebühr erhoben.

Für zusätzliche Sportangebote (Leistungsstraining, Kurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

Die Kautions für einen Schlüssel der Platzanlage beträgt 50 Euro/Schlüssel.

§ 6 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung der für Beiträge, Gebühren und Umlagen erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet und gespeichert.
3. Die Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsordnung erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder das Mitglied eingewilligt hat.

§ 7 Vereinskonto

Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE 94 810 505 55 30 1000 8006
BIC: NOLA DE 21 SDL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist zum Jahresende möglich und bis zum 30.09. des Jahres schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu übermitteln.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist ab 01.01.2026 anzuwenden.

Stendal, den 09.04.2026

gez. Timo Poetzsch
1. Vorsitzender

gez. Michael Seeber
2. Vorsitzender

gez. Anke Thiermann
Finanzwart